

Begründung

zur

9. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010

Ausgangssituation und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Dem Landkreis Goslar lagen bereits mehrere Änderungsanträge bezogen auf die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vor. In den ersten acht Änderungen wurden bereits mehrere Entlassungsanträge bearbeitet und anschließend die Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Von der 9. Änderung ist der Bereich des Standortes „Gosetal“, auch „Gosetaler Terrassen“ in Goslar betroffen.

Inhaltliche Auseinandersetzung

Maßgeblich für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Dieser Vorschrift zufolge kann der Kreistag auf Vorschlag der Naturschutzbehörde Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären. Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Landkreis Goslar 2010 durch Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ Gebrauch gemacht. Die Neufassung 2010 hat dabei die geltende Fassung der Vorgängerverordnung ersetzt, im Wesentlichen ohne die Außengrenzen des Schutzgebietes zu ändern. Kern der Neufassung war vielmehr erstmals die Aufteilung des Schutzgebietes in 3 Schutzzonen mit abgestuften Schutzzweck und unterschiedlichen, dem besonderen Schutzzweck angepassten Zulässigkeits- und Verbotsregelungen. Eine Änderung der Abgrenzung (hier: Entlassungen) in einigen Teilbereichen sollte dabei bewusst im Rahmen von gesonderten Änderungsverordnungen abgehandelt werden.

Das LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ erstreckt sich über weite Teile des Oberharzes sowie den Harzrand und umfasste ursprünglich eine Fläche von ca. 39.000 ha (ca. 40 % der Landkreisfläche). Es ist damit das größte Schutzgebiet im Landkreis Goslar. In einem solch großflächigen Schutzgebiet sind konkurrierende Nutzungsinteressen und –ansprüche beinahe zwangsläufig. Selbst bei sorgfältigster Bestandsaufnahme, Abwägung und fachlicher Beurteilung ist es nicht möglich und nicht zweckmäßig, die Abgrenzung eines solchen Gebietes endgültig und unveränderbar festzulegen. Infrastrukturelle sowie städtebauliche Zielsetzungen sind trotz sorgfältiger Stadtplanung immer wieder veränderten Rahmenbedingungen sowie veränderten Ansprüchen und Investorenwünschen anzupassen, um gemeindliche Entwicklungsperspektiven zu schaffen bzw. zu erhalten. Im Ergebnis führt dies dann zu Entlassungs- oder Änderungswünschen der von dem Schutzgebiet betroffenen Gemeinden.

Im Rahmen des Verfahrens soll dem bisherigen Standort „Gosetal“, auch „Gosetaler Terrassen“ genannt, welcher bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts mit wechselnden Schwerpunkten als Ausflugsstätte, Hotel und Pensionsbetrieb ein fester Bestandteil der Naherholungs- und Tourismusinfrastruktur in Goslar darstellt, einer neuen modernen touristischen Nutzung zugeführt werden. Durch den Brand im Jahr 2013 haben die bis dato bestehenden historischen baulichen Anlagen ihren Bestandsschutz verloren, sodass die geplante Neuerrichtung einer Waldgaststätte durch einen Goslarer Gastronom die Entlassung des Gebietes aus dem LSG erforderlich macht, da das geplante Vorhaben mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht vereinbar ist und ansonsten nicht verwirklicht werden kann.

Da seitens der Stadt ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben als Teil einer modernen touristischen Infrastruktur im Stadtgebiet als auch an einer gezielten Steuerung der baulichen Entwicklung, auch im Hinblick auf die umliegende Landschaft sowie auf das Landschaftsschutzgebiet besteht, wurde aufgrund dessen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Gosetal“ im Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar am 13.06.2017 beschlossen.

Die Stadt Goslar möchte mit der Waldgaststätte die touristische Infrastruktur in ihrem Umfeld weiterentwickeln. Sie weist darauf hin, dass sich die jetzt zur Entlassung beantragte Fläche als die sinnvollste und naturverträglichste Variante herausgestellt habe.

Die Anpassung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes an die Abgrenzung des zukünftig gültigen Bebauungsplans ist vorgesehen, um Konflikte zwischen beiden zu vermeiden. Hierzu ist es erforderlich eine insgesamt 0,5 ha. große Teilfläche aus dem LSG herauszulösen.